

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe, B.A.
Hochschule:	APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft
Standort:	Bremen
Datum:	22.06.2021
Akkreditierungsfrist:	01.06.2021 - 31.05.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele und Modulkonzept / Curriculum müssen noch deutlicher aufeinander bezogen werden. (§ 12 Abs. 1 StudakkVO)
2. Der Bereich der (Berufs-)Pädagogik muss entsprechend dem spezifischen Studiengangprofil in geeigneter Form durch regelmäßig in der Lehre eingesetzte hauptberufliche Professorinnen und Professoren vertreten werden. (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Abstimmung Studiengangsbezeichnung - Qualifikationsziele - Modulkonzept / Curriculum (Auflage 1)

Gemäß § 2 Abs. 1 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung ist das Ziel des Studiengangs vor allem „die Befähigung der Teilnehmer zur Erteilung des fachpraktischen Unterrichts an Bildungseinrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens [...]. Die pädagogische Qualifikation bezieht sich insbesondere auf eine Lehrtätigkeit an Berufsfachschulen und Fort- und Weiterbildungseinrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, auf die innerbetriebliche Fortbildung sowie Prävention und Gesundheitsförderung und auf die Mitarbeit als Schulgesundheitsfachkräfte bzw. als heilpädagogische Assistenz an allgemeinbildenden Schulen. [...].“

In der Umsetzung richtet sich der Studiengang gemäß der in § 1 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung allerdings ausschließlich an Bewerber mit „einer abgeschlossenen mind. dreijährigen einschlägigen Berufsausbildung oder eines entsprechenden primärqualifizierenden Studienabschlusses in einem Pflegeberuf oder Sozialberuf.“ Entsprechend ist das Curriculum aufgebaut: Die berufsfachliche Spezialisierung für eine Lehrtätigkeit im Umfang von 42 Leistungspunkten erfolgt gemäß § 3 Nr. c der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung ausschließlich in einem der Schwerpunktbereiche Pflege- oder Sozialberufe.

Die in Relation zur Programmbezeichnung vergleichsweise enge fachliche Fokussierung des Curriculums im Gesundheitsschwerpunkt auf Pflegeberufe hat die Gutachtergruppe zu dem Hinweis veranlasst, die Hochschule solle „prüfen, ob der Studiengang mit der Studiengangbezeichnung ‘Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe’ zutreffend bezeichnet ist, bzw., ob die Bezeichnung ‘Berufspädagogik für Pflege- und Sozialberufe’ angemessener ist, da im Schwerpunkt ‘Gesundheit’ nur Studierende mit einer abgeschlossenen Pflegeausbildung zum Studium zugelassen werden.“ (Akkreditierungsbericht S. 17). Da nach Aussage der Hochschule an einer Erweiterung des Studiengangs „auf Angehörige von Therapieberufen (Physio- und Ergotherapeut/-in, Logopäde/-in)“ gearbeitet wird, hat die Gutachtergruppe den Studiengangsnamen letztlich akzeptiert. (Ebd. S. 18)

Der Akkreditierungsrat erachtet die von den Gutachtern vorgetragene Skepsis bezüglich der Programmbezeichnung als nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang müssen seiner Ansicht aber auch die in der Prüfungsordnung verankerten Qualifikationsziele hinterfragt werden. Wenn die Befähigung „[...] zur Erteilung des fachpraktischen Unterrichts an Bildungseinrichtungen des Gesundheits[wesens] [...]“, zur „Prävention und Gesundheitsförderung“ sowie auf die „Mitarbeit als Schulgesundheitsfachkräfte“ als Ziel ausgegeben wird, suggeriert dies eine breite fachliche Ausrichtung des Studiengangs, die de facto derzeit nicht gegeben wird. Die Einschätzung, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs in dieser Hinsicht mindestens als missverständlich zu bewerten sind, wird dadurch, dass im letzten Satz des Qualifikationsprofils die vermittelten „fachspezifischen Kenntnisse“ durch einen Klammerzusatz in Richtung Pflegewissenschaft und Soziale Arbeit konkretisiert werden, nur unmaßgeblich relativiert.

Unter diesen Voraussetzungen kann dem Studiengang nach Auffassung des Akkreditierungsrats gegenwärtig kaum attestiert werden, dass im Sinne der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 StudakkVO „die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung [...] und das Modulkonzept [...] stimmig aufeinander bezogen“ sind. Dass die Hochschule plant, perspektivisch eine weitere Berufsgruppe aus dem Gesundheitssektor in den Studiengang aufzunehmen, vermag dieses Monitum nicht zu entkräften. Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele und Modulkonzept / Curriculum müssen dementsprechend noch deutlicher aufeinander bezogen werden. Dies ist spätestens im

Rahmen der Auflagenerfüllung nachzuweisen.

Professorale Lehre im Bereich der (Berufs-)Pädagogik

Was die Bewertung der personellen Ressourcen angeht, stimmt der Akkreditierungsrat der Gutachtergruppe insoweit zu, dass „die Bereiche Pflege und Soziales in der Lehre professoral abgedeckt“ sind. Der Akkreditierungsrat teilt ebenfalls die Auffassung der Gutachter, dass „die professorale Expertise im Bereich Pädagogik bzw. Berufspädagogik [...] professoral ausbaufähig“ ist (Akkreditierungsbericht S. 20). Dies gilt umso mehr, als die Denomination der Professur der Studiengangsleitung ausweislich des Personalhandbuchs (vgl. Anlage a21) nicht, wie im Gutachten angegeben, „Pflegermanagement und Berufspädagogik“, sondern „Pflegermanagement und Pflegepädagogik“ zu sein scheint. Die von den Gutachtern daraus abgeleitete Empfehlung, für den Fall, dass „sich der Studiengang an der Hochschule im Akkreditierungszeitraum erfolgreich etablieren [sollte] [...], das hauptamtliche professorale Lehrpersonal frühzeitig um eine hauptamtliche Professur mit der Denomination Pädagogik bzw. Berufspädagogik (evtl. mit Akzentsetzung Didaktik) zu ergänzen“ (Akkreditierungsbericht S. 20), greift nach Auffassung des Akkreditierungsrats jedoch zu kurz.

§ 12 Abs. 2 StudakkVO legt fest, „dass die Verbindung von Forschung und Lehre durch eine ausreichende Anzahl von regelmäßig in der Lehre eingesetzten hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewährleistet wird“. Dies betrifft nach der laufenden Verwaltungspraxis des Akkreditierungsrats insbesondere die profildbildenden Bereiche eines Studiengangs; angesichts der in den Qualifikationszielen intendierten Vermittlung „pädagogischer Qualifikation[en]“ gehört dazu zweifelsfrei im vorliegenden Fall auch die (Berufs-)Pädagogik“, mindestens in der spezifischen Ausrichtung auf Pflege- und Gesundheitsberufe. Es ist zwar im Grundsatz nachvollziehbar, dass die Hochschule zum Zeitpunkt einer Konzeptakkreditierung mit der Einrichtung einer eigenen Professur zögerlich ist (Akkreditierungsbericht S. 21); sie muss gleichwohl sicherstellen, dass der Bereich der (Berufs-)Pädagogik entsprechend dem spezifischen Studiengangsprofil in geeigneter Form durch regelmäßig in der Lehre eingesetzte hauptberufliche Professorinnen und Professoren abgedeckt wird. Dass dies der Fall ist, ist spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzuweisen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

